

# AMTSBLATT

31.05.2023 - Ausgabe 10/2023

---

## Öffentliche Bekanntmachungen

---

<b>Öffentliche Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung 2023 des Donnersbergkreises liegt öffentlich aus</b>	<b>98</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks</b>	<b>99</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Verordnung des Landkreises Donnersbergkreis über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 01.12.2021</b>	<b>100</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung zum Vollzug der Wassergesetze</b>	<b>101</b>

Besucheradresse:  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0 · [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de)

**Öffnungszeiten:**  
**Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr**  
**Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr**  
**Fr 08:00 - 12:00 Uhr**

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
E-Mail: [amtsblatt@donnersberg.de](mailto:amtsblatt@donnersberg.de)  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de) abonniert werden.  
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Entwurf der Haushaltssatzung 2023 des Donnersbergkreises liegt öffentlich aus

**Einsichtnahme möglich vom 07.06. - 21.06.2023**

Gem. § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO steht der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 des Donnersbergkreises mit Anlagen in der Zeit vom 07.06. - 21.06.2023 unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/B%C3%BCrgerservice/Leistungen%20A%20-%20Z/Finanzen%20&%20Steuern/>

Einwendungen gegen den Entwurf können Einwohner innerhalb o.g. Frist erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Finanzabteilung, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden adressiert oder als E-Mail an [aschumacher@donnersberg.de](mailto:aschumacher@donnersberg.de) eingereicht werden.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Kirchheimbolanden, den 31.05.2023  
gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

## zur

### Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden.

#### **Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Würzweiler, Blatt 424, Gemarkung Würzweiler**

<b>Flist. Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Gewanne</b>	<b>Flächengröße</b>
792	Landwirtschaftsfläche	Auf dem Röttlingen	8.890 m <sup>2</sup>

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 31.05.2023  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

## der

### Änderung der Verordnung des Landkreises Donnersbergkreis über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 01.12.2021

Die Verordnung des Landkreises Donnersbergkreis über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 01.12.2021, wird wie folgt geändert:

#### § 1 Absatz 2

Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Sitz der Betriebsgemeinde des Unternehmens.

#### § 3

Bei Fahrten, außerhalb des Pflichtfahrgebietes, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast bei Bestellung der Fahrt oder vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 8

Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 31.05.2023  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

## zum

### Vollzug der Wassergesetze

#### **Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16 Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser**

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Hinterm Schlösschen“ über ein Regenrückhaltebecken in den Kleppermühlbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Stetten, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - 2.1 die dem Vorhaben zugrunde liegenden Unterlagen bei den  
Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden, Zimmer 106  
Gasstraße 4,  
67292 Kirchheimbolanden  
**in der Zeit vom 22.05.2023 bis einschließlich 22.06.2023**  
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;
  - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden  
oder bei der  
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden  
Neue Allee 2  
67292 Kirchheimbolanden  
**bis spätestens 06.07.2023**  
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
  - 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;

- 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
- 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
  - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen

Kirchheimbolanden, den 31.05.2023  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat